

**Allgemeine Schutzmaßnahmen K 1 - K 3**

**Ziel / Begründung der Maßnahme:**

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Gehölzbeständen und weiteren Kleinststrukturen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- Minimierung der Beeinträchtigungen von Boden-, Grund- und Oberflächwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.
- Oberboden wird sachgerecht in Mieten gelagert.
- Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP 2 werden berücksichtigt.

**Lage der Maßnahmen:**

Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.

**S 1 Schutz von Lebensstätten K 1 - K 3**

**Ziel / Begründung der Maßnahme:**

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den durch Rodung betroffenen Gehölzbeständen und weiteren Kleinststrukturen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- Vermeidung von Verlusten und von Störungen geschützter Tierarten - insbesondere Vögel, Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Leitstrukturen für Fledermäuse

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Die Fällung oder der Rückschnitt von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Einzelbäumen erfolgt nur außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG definierten Schutzzeit von 1. März bis 30. September sowie nach Angaben der Umweltbaubegleitung vor Ort. Die Fällung potenzieller Fledermausbaume erfolgt im September/Oktober.
- In Bereichen mit Vorkommen bedeutsamer Bestände von Vogelarten, welche auf Wiesen und Äckern oder in Staudenhecken brüten, erfolgt die Bauzeitfreimachung im Zeitraum Mitte August bis Ende März und damit außerhalb der Brutzeit oder nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung.

**S 2 Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen K 1 - K 3**

**Ziel / Begründung der Maßnahme:**

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen.
- Vermeidung von zusätzlichen Verlusten sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Schutz vorhandener, landschaftsbildender Gehölzbestände.

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Angrenzende Biotopflächen werden durch die Reduzierung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen geschützt. Wo erforderlich, wird in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort eine der jeweiligen Geländestruktur angepasste Schutzumzäunung (z.B. Bauzäun) errichtet.
- Direkt an die Baustelle angrenzende Einzelgehölze werden vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 geschützt.

**S 3 Schutz der Fließgewässer K 2 u. K 3**

**Ziel / Begründung der Maßnahme:**

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch von der Baustelle abfließendes Oberflächenwasser während der Bauphase

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Durch die rechtzeitige Anlage von Schutzvorrichtungen (z. B. Absetzanlagen) werden Einschleppungen von Schwab- oder Schadstoffen in die Fließgewässer während des Baubetriebes vermieden.
- An den Bächen erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder.

**Lage der Maßnahmen:**

- Regenrückhaltebecken Bau-km 2+040 bis 2+150 II
- Durchlass Glasmühlbach Bau-km 2+166 re u. li
- Regenrückhaltebecken Bau-km 2+340 bis 2+390 II
- Regenrückhaltebecken und Durchlass Forellenbach Bau-km 4+500 bis 4+664 II

**S 4 Tierökologische Gestaltung des Durchlassbauwerkes K 2**

**Ziel / Begründung der Maßnahme:**

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und Minimierung der Trennwirkung im Bereich der Glasmühlbachs (Wanderkorridor)

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Die wasserbaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlingerung des Durchlasses (BW 2-2) werden gewässerchonend und mit naturnahen Bauweisen durchgeführt.
- Die Gestaltung der Flächen im Durchlass erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten (Anlage von Trockenbänken beidseits der Gewässer und Bedeckung der Böden mit standorttypischem Substrat), um eine höhere Akzeptanz des Brückenbauwerks v. a. bei hydrophil Arten und Kleinsäugetieren zu erreichen.

**Lage der Maßnahmen:**

BW 2-2 am Glasmühlbach, Bau-km 2+166 li

**G 1 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straße mit Anschlüssen im gesamten Streckenabschnitt K 1 - K 3**

**Ziel / Begründung der Maßnahme:**

- Gestaltung der neuen Straßenbischungen nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen, optischen Leitwirkungen und Abschirmungseffekten sowie nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen und der Belange des speziellen Artenschutzes.
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Pflanzung von standortstypischen gebietseigenen Gehölzen (Einzelbäume, Baumreihen, Baum- und Strauchgruppen und Hecken) auf Flächen mit Oberbodenanreicherung (unter Einhaltung der geltenden Mindestabstände nach der aktuellen RPS).
- Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Gras- und Hochstaudenfluren auf Flächen mit geringer Oberbodenanreicherung
- Ansaat speziell zusammengesetzter Samenmischungen zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden auf Böschungs- und Restflächen im Nahbereich von Wäldern
- Initialansaat und Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) auf d. f. R. südexponierten Rohbodenflächen ohne Oberbodenanreicherung, auf Böschungsfächigen Sicherung durch Nassansaat
- Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten werden gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Diese Vorgaben gelten nicht für den besiedelten Raum.

**Lage der Maßnahmen:**

- gesamter Streckenabschnitt

**G 3 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzanlagen K 2 u. K 3**

**Ziel / Begründung der Maßnahme:**

- Gestaltung der Dammbischungen und Lärmschutzwände nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges
- Vermeidung von Störungen geschützter Tierarten

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Gestaltung der Böschungsfächigen des Erdwalles südlich Kondrau entsprechend der Straßenbischungen mit den Standorttypen Humusleitet (für Gehölzpflanzungen) und wenig humusleitet (für Anlage von Wiesenflächen)
- Initialansaat und Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Magerrasen) auf d. f. R. südexponierten Rohbodenflächen ohne Oberbodenanreicherung, auf Böschungsfächigen Sicherung durch Nassansaat
- abschnittsweise Begrünung der Lärmschutzwände mit Rankpflanzen
- Für Gehölzpflanzungen werden standortstypische Gehölze aus der Herkunftsregion Ostbayerisches Hügelland und Bergland verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen oder gebietsheimischen Beständen.

**Lage der Maßnahmen:**

**Sämtliche Lärmschutzwände**

- Lärmschutzwand - Bau-km 2+960 bis 3+080 re
- Lärmschutzwand - Bau-km 3+120 bis 3+250 re
- Lärmschutzwand - Bau-km 3+335 bis 3+840 re
- Lärmschutzwand - Bau-km 3+920 bis 4+020 re u. li
- Lärmschutzwand - Bau-km 4+180 bis 4+470 re

**G 4 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenwasserbehandlungsanlagen K 2 u. K 3**

**Ziel / Begründung der Maßnahme:**

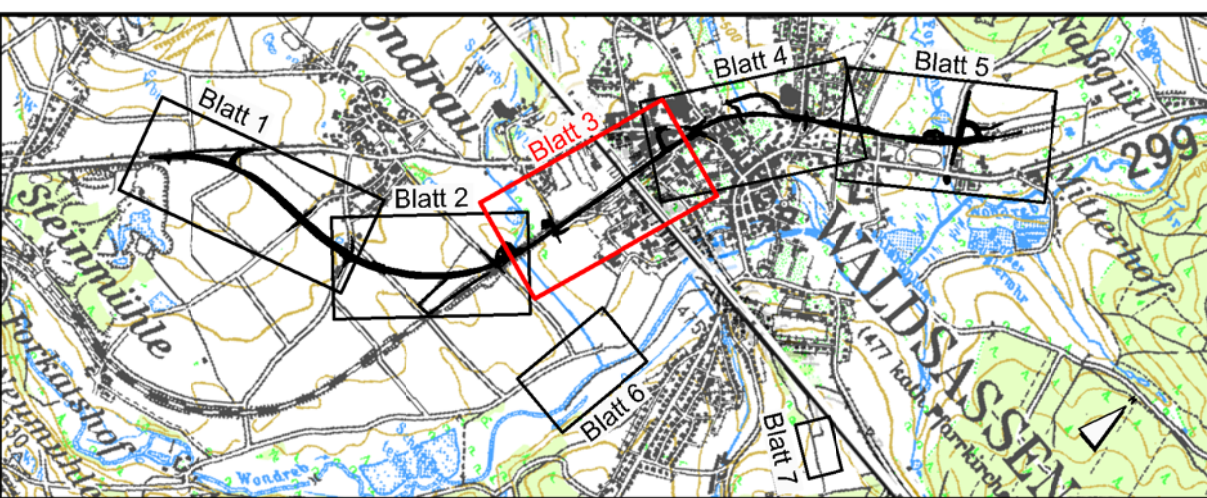
- Gestaltung der Regenwasserbehandlungsanlagen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung

**Maßnahmenbeschreibung:**

- Anlage wechselseitiger Standorte innerhalb der Becken mit Sukzession entsprechender Vegetationsbestände; Ausbittung von Flachwasserzonen
- Gestaltung des Beckenfeldes nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien (Anlage von Rohbodenstandorten, Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen)
- Im Bereich der weiteren Beckenflächen und Dammbereiche erfolgt die Aussaat geeigneter Samenmischungen und die Pflanzung von Einzelbäumen.
- Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten werden gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Diese Vorgaben gelten nicht für den besiedelten Raum.

**Lage der Maßnahmen:**

- Regenrückhaltebecken 2+040 bis 2+150 II
- Regenrückhaltebecken 2+340 bis 2+390 II
- Regenrückhaltebecken 4+530 bis 4+630 II



**Dr. H. M. Schober**

bearbeitet: Mai 2013, gezeichnet: Mai 2013, geprüft: Mai 2013, Reg. Nr.: 12006

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Tektur D, Berücksichtigung aktueller funktionsplanerischer Korrekturen	Mai 2020	Bodo Schober

Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Amberg-Weilburg	Uferteilung: 10,3 Blatt Nr.: 3 Datum: Zeichen
Planfeststellung B 299 "Mitterteich - Waldsassen - Bundesgrenze"	bearbeitet, gezeichnet, geprüft: Mai 2013, Baumer
Verlegung bei Waldsassen / Kondrau von Abschnitt 200, Station 2,925 bis Abschnitt 130, Station 1,662 von Str.km 137,965 bis Str.km 142,919	Lageplan der Landschaftsflegerischen Maßnahmen Bau-km 2+200 bis Bau-km 3+200 Maßstab: 1 : 1000
Aufgestellt: Amberg, den 26.05.2013 Staatliches Bauamt	Freigegeben nach § 17 FStB Sonder-Beschluss vom 27.07.2021 RFP-S32-43542-1-6-830 Regensburg, 27.07.2021 Regierung der Oberpfalz
Projekt: B299, Bauoberbau	Datum: Geostandards: © Bayerische Vermessungs- und Kartographieverwaltung (Veröffentlichung der Punkte als Eigentumsnachweis nicht genehmigt)